Beglaubigte Abschrift

# Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen

## Im Namen des Volkes

## Urteil

**L 9 AS 29/14**
S 23 AS 1966/09 Sozialgericht Hildesheim

In dem Rechtsstreit

1. Herbert Masslau,
   Himmelsruh 1, 37085 Göttingen
2. [redacted]
3. [redacted]
4. [redacted]

– Kläger und Berufungskläger –

Prozessbevollmächtigter:
zu 2-4: Herbert Masslau,
Himmelsruh 1, 37085 Göttingen

gegen

Landkreis Göttingen, Stabsstelle Justitiariat, vertreten durch den Landrat,
Reinhäuser Landstraße 4, 37083 Göttingen

– Beklagter und Berufungsbeklagter –

hat der 9. Senat des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen ohne mündliche Verhandlung am 30. Oktober 2018 in Celle durch den Richter Pusch – Vorsitzender -, die Richterinnen Kirchner und Dr. Marquardt sowie die ehrenamtlichen Richter [redacted] für Recht erkannt:

**Auf die Berufung des Klägers zu 1) wird das Urteil des Sozialgerichts Hildesheim vom 28. November 2013 geändert und der Tenor zu Ziffer 1 wie folgt neu gefasst:**

**1.a) Der Bescheid des Beklagten vom 22. Oktober 2009 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 7. Januar 2010 und in Gestalt des Änderungsbescheides vom 31. März 2010 wird geändert, soweit die Monate September 2009 bis Dezember 2009 und Februar 2010 betroffen sind.**

**b) Der Beklagte wird verurteilt, dem Kläger zu 1) über die für die Monate September 2009 bis Dezember 2009 bewilligten Monatsbeträge von 184,78 € hinaus weitere Grundsicherungsleistungen in Höhe von monatlich 97,22 € für die genannten Monate zu gewähren.**

**c) Der Beklagte wird weiter verurteilt, dem Kläger zu 1) über die für die Monate Januar und Februar 2010 mit Bescheid vom 22. Oktober 2010 bewilligten Beträge von monatlich 184,46 € hinaus weitere Grundsicherungsleistungen für den Monat Februar 2010 in Höhe von 39,54 € zu gewähren.**

**Im Übrigen wird die Berufung zurückgewiesen.**

**Der Beklagte hat die notwendigen außergerichtlichen Kosten des Klägers zu 1) für beide Rechtszüge in Höhe von drei Fünfteln zu erstatten. Im Übrigen sind keine Kosten zu erstatten.**

**Die Revision wird nicht zugelassen.**

# Tatbestand

Die Kläger wenden sich mit ihrer Berufung gegen ein Urteil des Sozialgerichts (SG) Hildesheim vom 28. November 2013, mit dem das SG ihrer auf die Bewilligung höherer Grundsicherungsleistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) gerichteten Klage nur teilweise stattgegeben hat. Streitig ist der Zeitraum 1. September 2009 bis 28. Februar 2010.

Der Kläger zu 1) ist der Vater der Kläger zu 2) bis 4) (geboren und ). Im streitigen Zeitraum lebten die vier Kläger gemeinsam in einer Wohnung in Göttingen. Die Mutter der Kläger zu 2) bis 4) lebte getrennt und zahlte für jedes der drei Kinder monatlich 500 € Unterhalt (Bl. 23 der Verwaltungsakte – VA). Die Kläger bewohnten im streitigen Zeitraum ein Haus in der Straße Unterfeldring 20 in Göttingen, welches über vier Zimmer und eine Wohnfläche von ca. 110 m² verfügte. Im streitigen Zeitraum war eine monatliche Bruttokaltmiete von 849,92 € (Bl. 6 der Gerichtsakte - GA) zu entrichten. Zusätzlich zahlten die Kläger an die Stadtwerke Göttingen direkt monatliche Abschläge für die Wasserversorgung, die sich für die Monate September bis Dezember 2009 auf monatlich 27 € beliefen. Im Monat Januar 2010 fielen keine Wasserkosten an. Im Monat Februar 2010 war für Wasserkosten ein Betrag von 55,63 € zu zahlen (Abschlag in Höhe von 29 € zuzüglich einer Nachzahlung für das Jahr 2009 in Höhe von 26,63 €). Für Heizkosten waren im Zeitraum September bis Dezember 2009 monatliche Abschläge in Höhe von 60 € zu entrichten. Im Januar 2010 waren keine Heizkosten zu zahlen. Im Februar 2010 belief sich der Abschlag für Heizkosten auf 63 €, hinzu kam eine Nachzahlung für Heizkosten für das Vorjahr in Höhe von 164,36 €, die ebenfalls im Februar 2010 fällig war. Insgesamt fielen für das Jahr 2009 Heizkosten in Höhe von 824,36 € an (vgl. die Jahresverbrauchsabrechnung 2009), für das Jahr 2010 ergaben sich insgesamt Heizkosten in Höhe von 830,25 € (vgl. die Jahresverbrauchsabrechnung 2010).
Die Kläger zu 2) bis 4) hatten das o. g. monatliche Unterhaltseinkommen von jeweils 500 €, für sie wurde außerdem Kindergeld (September bis Dezember 2009: monatlich je 164 € für die Kläger zu 2) und 3), monatlich 170 € für den Kläger zu 4); Januar und Februar 2010: monatlich je 184 € für die Kläger zu 2) und 3), monatlich 190 € für den Kläger zu 4)) gezahlt. Hinzu kam noch Wohngeld jeweils für die Kläger zu 2) bis 4) in Höhe von 11 € monatlich für Januar und Februar 2010 sowie im Januar 2010 zusätzlich eine Wohngeldnachzahlung von jeweils 16 €.

Der Kläger zu 1) hatte bereits in der Vergangenheit Sozialleistungen bzw. Grundsicherungsleistungen bezogen. Nach Aktenlage erging im April 2007 ein vorerst letzter Bewilligungsbescheid für die Monate Juni bis November 2007 (Bl. 36 VA). In der Folgezeit ab Dezember 2007 bestritt der Kläger zu 1) seinen Lebensunterhalt aus ererbtem Vermögen. Zum 1. September 2009 beantragte er erneut die Bewilligung von Grundsicherungsleistungen.

Mit Bescheid vom 21. September 2009 lehnte der Beklagte die Gewährung von SGB II-Leistungen für die Kläger zu 1) bis 4) ab (Bl. 79 VA). Es bestehe ein vorrangig durchzusetzender Wohngeldanspruch. Dagegen erhoben die Kläger Widerspruch (Bl. 115 VA).
Der Kläger zu 1) stellte weitere Anträge, nämlich auf Übernahme von Klassenfahrtkosten, Minderanrechnung des Kindergeldes und Übernahme von Materialkosten für Schulbücher in Bezug auf den Kläger zu 3). Diese lehnte der Beklagte mit Bescheiden vom 22. September 2009 ab (Bl. 84, 85 VA). Gegen beide Bescheide erhoben der Kläger zu 1) und 3) Widersprüche (Bl. 119 VA). Einen weiteren Antrag vom 9. Oktober 2009 auf Kindergeldminderung wegen Schulkosten (Kläger zu 3) und 4), Bl. 92 VA) lehnte der Beklagte mit Bescheid vom 16. Oktober 2009 ab (Bl. 127 VA), gegen den der Kläger zu 1) ebenfalls Widerspruch erhob (Bl. 152 VA).
Einen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz wegen der abgelehnten Bewilligung von Grundsicherungsleistungen lehnte das SG Hildesheim ab (S 13 AS 1716/09 ER), nachdem der Beklagte auf den Widerspruch der Kläger gegen den Bescheid vom 21. September 2009 am 14. Oktober 2009 einen Teilabhilfe- und Widerspruchsbescheid erlassen hatte (Bl. 96 VA). Darin bewilligte der Beklagte dem Kläger zu 1) Leistungen in Höhe von monatlich 164 € für den Zeitraum September 2009 bis Februar 2010 unter Zugrundelegung seiner Auffassung nach angemessener Kosten der Unterkunft (KdU) in Höhe von 545 €. Die Kläger zu 2) bis 4) könnten ihren Lebensunterhalt aus eigenem Einkommen bestreiten. Der Kläger bilde daher allein eine Bedarfsgemeinschaft. Das übersteigende Einkommen der Söhne des Klägers (d. h. der Kläger zu 2) bis 4)) sei beim Kläger zu 1) bis zur Höhe des Kindergeldes bei ihm als Einkommen zu berücksichtigen.
Die Widersprüche gegen die beiden Bescheide vom 22. September 2009 wies der Beklagte in dem Teilabhilfe- und Widerspruchsbescheid vom 14. Oktober 2009 (Bl. 96 VA) zurück.

Gegen den Bescheid vom 21. September 2009 in Gestalt des Teilabhilfe- und Widerspruchsbescheides vom 14. Oktober 2009 und gegen die Bescheide vom 22. September 2009 haben die Kläger am 26. Oktober 2009 vor dem SG Hildesheim Klage erhoben. Das Klageverfahren ist Gegenstand des vorliegenden Berufungsverfahrens.

Am 22. Oktober 2009 erließ der Beklagte einen neuen Bescheid (Bl. 140 VA), in welchem er dem Kläger zu 1) Leistungen für den Zeitraum September 2009 bis Februar 2010 bewilligte und sämtliche diesbezüglich bereits erteilten Bescheide aufgrund eingetretener Änderungen insoweit aufhob. Der Beklagte legte seiner Leistungsberechnung eine Miete von 625 € zugrunde und bewilligte dem Kläger zu 1) nunmehr Leistungen in Höhe von 184,46 € monatlich, also ca. 20 € mehr als zuvor.
Der Kläger zu 1) stellte in der Folgezeit weitere Anträge auf Minderanrechnung des Kindergeldes wegen Schulkosten. Er beantragte auch die anteilige Leistung (Schulbeihilfe) nach § 24a

SGB II ab Oktober 2009 für die Kläger zu 2) bis 4). Der Beklagte lehnte die Anträge ab (Bescheide vom 21. Dezember 2009, Bl. 243ff. VA). Die Widersprüche des Klägers zu 1) wies der Beklagte zurück (Widerspruchsbescheid vom 7. Januar 2010, Bl. 251ff VA), und Widerspruchsbescheid vom 11. März 2010, Bl. 362 VA.
Gegen den Bewilligungsbescheid vom 22. Oktober 2009 erhob der Kläger zu 1) ebenfalls Widerspruch (Bl. 153 VA), den der Beklagte mit weiterem Widerspruchsbescheid vom 7. Januar 2010 unter Hinweis auf § 96 SGG zurückwies (Bl. 254 VA).
Der Beklagte erließ zahlreiche Änderungsbescheide, nämlich am 16. Dezember 2009 (Zeitraum Januar/Februar 2010, Bl. 260 VA), am 20. Januar 2010 (Februar 2010, Bl. 289 VA), 18. Februar 2010 (Zeitraum Januar/Februar 2010, Bl. 320 VA), 31. März 2010 (Zeitraum September bis Februar 2010, Bl. 409ff. VA). Damit wurden dem Kläger zu 1) im Ergebnis für die Monate Januar und Februar 2010 je 116,25 € (Bl. 413 VA) bewilligt, für September bis Dezember 2009 geringfügig höhere Leistungen als zuvor (184,78 €, Bl. 409 VA).
Diese letztgenannten Änderungsbescheide hat das SG in seinem nur von den Klägern angefochtenen Urteil vom 28. November 2013 wegen fehlender Bestimmtheit für den Zeitraum Januar und Februar 2010 aufgehoben.
Im Dezember 2009 bewilligte die Stadt Göttingen den Klägern zu 2) bis 4) Wohngeld in Höhe von insgesamt 12 € monatlich bzw. 33 € monatlich für den Zeitraum September bis Dezember 2009 bzw. für den Zeitraum Januar bis August 2010 (Bl. 230ff. VA).
Mit Bescheid vom 11. Februar 2010 (Bl. 293 VA) in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 6. Mai 2010 (Bl. 466 VA) lehnte der Beklagte die Übernahme einer Wassergeldnachzahlung (betreffend das Jahr 2009) ab. Mit weiterem Bescheid vom 18. Februar 2010 übernahm der Beklagte eine Heizkostennachforderung in Höhe von 164,36 €.
Weitere Anträge auf Minderanrechnung von Kindergeld lehnte der Beklagte mit Bescheid vom 30. März 2010 und Widerspruchsbescheid vom 16. Juni 2010 ab (Bl. 338, 349, 405, 504 VA).

Die Kläger haben im Klageverfahren die Auffassung vertreten, dass die tatsächlichen KdU zu Grunde zu legen seien, solange deren Angemessenheit nicht ermittelt sei. Die Angemessenheit der KdU sei nicht von Amts wegen ermittelt worden, sondern stattdessen habe man – trotz anderslautender Rechtsprechung des BSG – auf die Werte der Wohngeldtabelle zurückgegriffen. Die vorliegenden Gutachten zur Ermittlung der Angemessenheitsgrenze seien unbrauchbar. Auch sei die Frage der konkreten Angemessenheit angesichts des Schülerstatus der Kläger zu 2) bis 4) zu berücksichtigen. Durch das jahrelange Liegenlassen seines Klageverfahrens trete eine Zeitferne ein, die die vom BSG geforderte nachträgliche Ermittlung einer angemessenen Referenzmiete torpediere. Im Übrigen habe das BSG darauf hingewiesen, dass eine angemessene Miete sich durchaus auch oberhalb des Wertes „Wohngeldtabelle +10 %“ bewegen könne. Die vom Beklagten vorgenommene Kürzung der Regelleistungen durch den Abzug

eines Warmwasser-Anteils sei rechtswidrig. Zumindest sei der Abzug der Höhe nach rechtswidrig und mit 6,47 € anzusetzen. Den Klägern zu 2) bis 4) sei das Kindergeld als zur eigenen Bedarfsdeckung notwendig in angemessener Höhe zu belassen. Außerdem sei die Versicherungspauschale nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung (AlgII-V) vom Einkommen der Kläger zu 2) bis 4) abzuziehen. Das hälftige Kindergeld müsse bei den Klägern zu 2) bis 4) verbleiben, da es sich um unterhaltsrechtliches Kindergeld handele. Die Kläger zu 2) bis 4) seien aufgrund des Umzugszwanges und durch die verfassungswidrige Höhe der Kinder-Regelleistung beschwert. Ferner habe der Beklagte die Trinkwasser-/Frischwasserkosten kopfteilig zu übernehmen, da diese von den Klägern an den Versorger überwiesen und nicht im Rahmen der Nebenkosten an den Vermieter gezahlt würden. Es handele sich um 27 €. Der Beklagte habe auch keinerlei pflichtgemäßes Ermessen im Hinblick auf die seinerzeit minderjährigen Kläger zu 2) bis 4) ausgeübt. Diese seien in „Geiselhaft" genommen worden, um den Zwangsumzug gegen den Kläger zu 1) durchsetzen zu können. Die Kläger zu 2) bis 4), die drei Viertel der tatsächlichen Mietkosten deckten, hätten einen verfassungsrechtlichen Anspruch darauf, in ihrem Wohnumfeld bleiben zu können. Für die vom Beklagten veranschlagten Kosten sei adäquater Wohnraum nicht zu realisieren. Zumindest sei dem Kläger zu 1) im Rahmen eines Härtefalles ebenfalls der tatsächliche KdU-Anteil zu gewähren gewesen. Die Senkungsaufforderung habe nach der Unterbrechung im Leistungsbezug nicht mehr fortgegolten. Es sei verfassungswidrig, dass § 24a SGB II aufgrund der Stichtagsregelung keine Anwendung finden könne. Die Kosten des Schulbesuchs der Kläger zu 2) bis 4) müssten über eine Minderanrechnung des übersteigenden Kindergeldes Berücksichtigung finden. Schließlich seien im Rahmen der Heizkosten die für den Dauerbetrieb des Wärmetauschers und der Umwälzpumpe notwendigen Stromkosten zu übernehmen. Der Stromverbrauch für die Heizungsumwälzpumpe werde nicht über einen gesonderten Zähler erfasst.
Der Beklagte hat demgegenüber ausführlich dargelegt, dass und aus welchen Gründen er die von ihm für die KdU ermittelte Angemessenheitsgrenze und die insoweit eingeholten Gutachten für zutreffend und rechtmäßig halte. Insbesondere hat er sich auf das Gutachten der „F+B GmbH" vom März 2009 bezogen. Außerdem habe er bei der Berechnung der KdU einen Flächenmehrbedarf für Alleinerziehung angesetzt, was nach der Rechtsprechung des BSG nicht hätte geschehen dürfen. Es sei daher zu einer Überzahlung gekommen. Der Beklagte hat Beweisanträge im Zusammenhang mit der von ihm vorgenommenen Ermittlung der Angemessenheitsgrenze für KdU gestellt.

Mit Urteil vom 28. November 2013 hat das SG zum einen die nach dem Bewilligungsbescheid vom 22. Oktober 2009 zum Nachteil der Kläger ergangenen Änderungsbescheide für den Zeitraum Januar/Februar 2010 sowie den Bescheid vom 11. Februar 2010, mit dem die Übernahme einer Wasserkostennachzahlung abgelehnt worden war, wegen fehlender hinreichender Be-

stimmtheit aufgehoben. Für die Monate September bis Dezember 2009 hat das SG den Beklagten unter Abänderung der entsprechenden Bescheide verurteilt, dem Kläger - insbesondere unter Zugrundelegung der tatsächlichen KdU und der auf 5 % der Brennstoffkosten veranschlagten Kosten für die Heizungspumpe - monatlich weitere 54,65 € zu bewilligen. Die Kostensenkungsaufforderung aus dem Jahr 2005 habe nicht fortgewirkt, so dass für einen Zeitraum von sechs Monaten, der auch noch mindestens bis Dezember 2009 reiche, die tatsächlichen Kosten zu veranschlagen gewesen seien. Im Übrigen hat das SG die Klage abgewiesen.

Gegen dieses Urteil, welches den Klägern am 7. Januar 2014 zugestellt wurde (Bl. 316 GA), wenden sie sich mit ihrer am 10. Januar 2014 eingelegten Berufung. Sie begehren weitere SGB II-Leistungen unter für sie günstigerer Anrechnung bzw. nur teilweiser Anrechnung des Kindergeldes und unter Berücksichtigung der Schulkosten. Für die Monate Januar und Februar 2010 müssten die tatsächlichen KdU übernommen bzw. bei der fiktiven Berechnung berücksichtigt werden. Gleiches gelte für die Kosten für Frischwasser/Wassergeld. Es dürfe auch kein Warmwasser-Abzug vorgenommen werden, und der Heizungsbetriebsstrom sei in der korrekten Höhe zu berücksichtigen (0,86 € bzw. 0,87 € statt 0,75 €). Den Klägern zu 2) bis 4) sei das hälftige Kindergeld zu belassen oder aber es dürfe keine nachträgliche Neuzurechnung des Kindergeldes wegen erfolgten Verbrauchs als „bereites Mittel" vorgenommen werden. Auch für die Kläger zu 2) bis 4) sei die Versicherungspauschale trotz des Ausschlusses in § 3 Abs. 1 Nr. 2 AlgII-V in verfassungskonformer Auslegung vom Einkommen abzuziehen. Auch weitere Kosten des Schulbesuchs seien vom Einkommen der Kläger zu 2) bis 4) abzuziehen. Die vom SG zugesprochenen und darüber hinaus weiter zustehenden Leistungen seien gemäß § 44 SGB I zu verzinsen.
Das erstinstanzliche Urteil sei rechtswidrig, soweit das SG die Klage abgewiesen habe. Der Alleinerziehenden-Mehrbedarf hätte – wie auch vom Beklagten ausgewiesen – 129 € statt nur 86 € betragen müssen. Das SG habe nur zwei der drei Kinder berücksichtigt. Zu Unrecht habe das SG auch einen Anspruch auf Zinsen nach § 44 SGB I abgelehnt. Das SG sei auch von der höchstrichterlichen Rechtsprechung zu den sogenannten „bereiten Mitteln" (B 14 AS 165/10 R, Rn. 23) abgewichen, indem es das bereits durch den Kläger zu 1) während des hier streitigen Bewilligungszeitraumes als bereites Mittel verbrauchte Kindergeld nachträglich erneut den Klägern zu 2) bis 4) fiktiv als Einkommen zugeordnet habe. In Bezug auf die Monate Januar und Februar 2010 sei durch das erstinstanzliche Urteil der Bescheid vom 22. Oktober 2009 wieder in Kraft gesetzt worden. Das SG habe aber nicht überprüft, ob die für die Monate September bis Dezember 2009 bewilligten und gezahlten 184 € auch für die Monate Januar und Februar 2010 gezahlt worden seien. Dies sei nicht der Fall. Für Januar 2010 seien 124 € und für Februar 2010 125 € ausgekehrt worden (Blatt 340 GA). Soweit einzelne Aspekte wie die Übernahme der tatsächlichen Heizkosten durch den Beklagten oder die Zusprechung des Heizungsbetriebsstromes durch das SG die Kläger nicht oder nicht mehr beschwerten, würden diese von

den Klägern nicht bzw. nicht in der zugestandenen Betragshöhe mit der Berufung weiter verfolgt. Zur weiteren Begründung verweisen die Kläger auf ihr Vorbringen aus dem erstinstanzlichen Verfahren.
Für Januar 2010 sei zwar kein Abschlag für Wassergeld zu berücksichtigen gewesen, wohl aber für Februar 2010, und zwar in Höhe von 29 €, sodass sich für Februar 2010 kopfteilige KdU (brutto kalt) in Höhe von 226,39 € ergäben (Blatt 341 GA). In Anbetracht der neueren Rechtsprechung des BSG (Urteil vom 25. April 2018 – B 14 AS 14/17 R) stehe dem Kläger zu 1) der volle Kopfteil an den tatsächlichen KdU zu.

Im Hinblick auf die Berücksichtigung des Kindergeldes sei auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (BGH) hinzuweisen, wonach das staatliche Kindergeld nicht als Einkommen der unterhaltspflichtigen Eltern zu behandeln sei. Es dürfe nur maximal die Hälfte des Kindergeldes als Einkommen beim Betreuungsunterhalt leistenden Elternteil angerechnet werden. Bei volljährigen Kindern sei das ganze Kindergeld Einkommen des Kindes. Die Kläger verweisen zur Untermauerung ihrer Argumentation insoweit auf Entscheidungen des BGH und des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG). Auch die vorgenommene gleichmäßige Aufteilung des Kindergeldes auf die Kläger zu 2) bis 4) sei bei der fiktiven Berechnung rechtlich nicht zulässig. Das Kindergeld sei den Klägern zu 2) bis 4) in der ihnen jeweils gewährten Höhe zuzuordnen.
Im Hinblick auf die Schulkosten der Kläger zu 2) bis 4) haben die Kläger mit Schriftsatz vom 7. Mai 2018 noch eine nach Monaten gegliederte, den streitigen Zeitraum betreffende Auflistung der Ausgaben vorgenommen, getrennt nach Schulmaterialien und nach Schulbüchern. Die bereits ergangene Entscheidung des LSG Niedersachsen-Bremen (L 11 AS 349/17) sei auf den vorliegenden Fall zu übertragen. Die Regelung zur Schulbeihilfe sei verfassungskonform teleologisch auszulegen. Außerdem habe das BVerfG entschieden, dass der Gesetzgeber den Schulbedarf eines Kindes bei Erlass des § 24a SGB II nicht empirisch ermittelt habe. Da der Schulbedarf generell zum Existenzminimum gehöre, wäre eine Vorgehensweise, die die Kläger zwischen allen Stühlen sitzen ließe, verfassungswidrig. Die Kosten für Schulbücher seien für die Kläger zu 2) und 3) nicht gedeckt gewesen. Dies gelte für die während des hier streitigen Zeitraums anzuschaffende Literatur. Nach der Entscheidung des LSG Niedersachsen-Bremen (L 11 AS 349/11 und L 11 AS 1503/15) seien diese Kosten nicht von der Schulbeihilfe gemäß § 28 Abs. 3 SGB II umfasst und damit auch nicht von § 24a SGB II a. F.; sie seien gesondert als Bedarf zu gewähren. Sie unterlägen auch nicht dem in § 37 Abs. 1 SGB II abschließend genannten Antragserfordernis. Damit gelte der Meistbegünstigungsgrundsatz nach § 16 SGB I. Die Kläger zu 2) bis 4) seien auch klagebefugt. Für die Klagebefugnis genüge bereits die Möglichkeit der Rechtsverletzung. Trotz der Stichtagsregelung in § 24a SGB II a. F. stehe den Klägern zu 2) bis 4) ein Anspruch auf Übernahme der erst im Laufe des Schuljahres anfallenden Schulkosten zu.

Die Kläger beantragen nach ihrem Vorbringen im Berufungsschriftsatz vom 10. Januar 2014,

1. das Urteil des Sozialgerichts Hildesheim vom 28. November 2013 abzuändern,

2. den Bewilligungsbescheid vom 22. Oktober 2009 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 7. Januar 2010 sowie des Änderungsbescheides vom 16. Dezember 2009, 20. Januar 2010, 31. März 2010 sowie des Bescheides vom 11. Februar 2010 (Wassergeld) in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 6. Mai 2010 abzuändern,

3. den Beklagten zu verpflichten, weitere Grundsicherungsleistungen – je nach Kindergeldzurechnung als „unterhaltsrechtliches Kindergeld" (Alternative 1) oder als „bereite Mittel" (Alternative 2) weitere 1.480,04 € bzw. 388,04 € jeweils zuzüglich der aus Anlage 3 des Schriftsatzes ersichtlichen Schulkosten der Kläger zu 2) bis 4) zu leisten und dabei

(1) die tatsächlichen Kosten der Unterkunft zu übernehmen bzw. bei der fiktiven Berechnung zu berücksichtigen (Leistungselement),
(2) die Kosten für Frischwasser/Wassergeld, soweit nicht durch Urteil bereits zugesprochen, in tatsächlicher Höhe zu übernehmen bzw. bei der fiktiven Berechnung zu berücksichtigen (Leistungselement),
(3) keinen Warmwasser-Abzug für den Zeitraum 1. September 2009 bis 28. Februar 2010 vorzunehmen (Berechnungselement),
(4) Heizungsbetriebsstrom in der korrekten Höhe zu berücksichtigen (0,86 € bzw. 0,87 € statt 0,75 €),
(5) den Klägern zu 2) bis 4)
Alternative 1: das hälftige Kindergeld zu belassen (Berechnungselement) oder
Alternative 2: keine nachträgliche Neuzurechnung des Kindergeldes wegen erfolgten Verbrauchs als „bereites Mittel" vorzunehmen (Berechnungselement),
(6) hinsichtlich der von der Versicherungspauschale durch § 3 Abs. 1 Nummer 2 AlgII-V ausgeschlossenen Kläger zu 2) bis 4) die Versicherungspauschale in verfassungskonformer Auslegung vom Einkommen der Kläger zu 2) bis 4) in Abzug zu bringen (Berechnungselement),
(7) hinsichtlich des Einkommens der Kläger zu 2) bis 4) weitere Kosten des Schulbesuchs vom Einkommen in Abzug zu bringen (akzessorisches Element),

hilfsweise laut ihrem Antrag im Schriftsatz vom 7. Mai 2018,

den Klägern zu 2) bis 4) für die Monate September 2009 bis Februar 2010 für die Ausgaben für Schulmaterialien in gleicher Höhe das beim Kläger zu 1) als Einkommen auf dessen Alg II-Leistungen angerechnete Kindergeld zuzuordnen,

weiter hilfsweise laut ihrem weiteren Hilfsantrag im Schriftsatz vom 7. Mai 2018, den Klägern zu 2) und 3) für die aus den Anlagen 6a + b des Schriftsatzes ersichtlichen Kosten für Schulbücher und gemäß der Entscheidungen des LSG Niedersachsen-Bremen (Urteile vom 11. Dezember 2017, L 11 AS 349/17 und L 11 AS 1503/15) diese Kosten als Bedarf gesondert zu gewähren und zwar in der Form, dass diese Kosten dem Kläger zu 1) als besondere Ausgaben vom Kindergeld-Einkommen abgezogen werden,

(8) die durch das SG zugesprochenen und darüber hinaus weiter zustehenden Leistungen gemäß § 44 SGB I zu verzinsen,

Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Er verweist auf seinen erstinstanzlichen Vortrag und auf die Begründung des angefochtenen Urteils.

Die Beteiligten haben ihre Zustimmung zu einer Entscheidung des Gerichts ohne mündliche Verhandlung erteilt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Gerichtsakten und auf die Verwaltungsakten des Beklagten verwiesen, die vorgelegen haben und Gegenstand der Beratung und Entscheidung waren.

## Entscheidungsgründe

Der Senat konnte über die Berufung ohne mündliche Verhandlung entscheiden, nachdem die Beteiligten ihr entsprechendes Einverständnis erklärt hatten (§ 124 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz – SGG).

Die Berufung ist zulässig (dazu I.), aber nur zum Teil begründet (dazu II.).

Streitig sind Grundsicherungsleistungen für den Zeitraum September 2009 bis Februar 2010. Die verschiedenen Anträge der Kläger sind letztlich auf die Gewährung höherer Grundsicherungsleistungen an den Kläger zu 1) für diesen Zeitraum gerichtet und geben in den einzelnen Formulierungen die Rechtsauffassung der Kläger zu verschiedenen Elementen der Leistungsgewährung wider. Gegenstand des Rechtsstreits sind die für den streitigen Bewilligungszeitraum ergangenen wirksamen Bescheide des Beklagten. Es ist dies insbesondere der Bescheid vom 22. Oktober 2009 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 7. Januar 2010 und in Gestalt des Änderungsbescheides vom 31. März 2010, der für den gesamten Bewilligungszeitraum Regelungen trifft. Mit diesem Bescheid wurden - nach der Teilaufhebung des Änderungsbescheides vom 31. März 2010 durch das SG für die Monate Januar und Februar 2010 - dem Kläger zu 1) monatliche Leistungen in Höhe von 184,78 € für die Monate September bis Dezember 2009 und in Höhe von 184,46 € für die Monate Januar und Februar 2010 bewilligt. Die weiteren für den Zeitraum Januar und Februar 2010 ergangenen Bescheide, mit denen insbesondere aufgrund der Erhöhung des Kindergeldes um 20 € je Kind zum 1. Januar 2010 eine Absenkung der Leistungen erfolgte, hat das SG wegen fehlender Bestimmtheit aufgehoben. Gegen diese Aufhebung wenden sich die Kläger nicht, zumal damit der Bescheid vom 22. Oktober 2009 mit den darin bewilligten höheren, wenn auch nach Auffassung der Kläger noch nicht ausreichenden Leistungen auch für die Monate Januar und Februar 2010 wieder Wirksamkeit entfaltet. Gegen diesen Bescheid in Gestalt des Widerspruchsbescheides richtet sich das Rechtsschutzbegehren in erster Linie.

Gegenstand des Rechtsstreits sind darüber hinaus auch diejenigen Bescheide geworden, mit denen der Beklagte die diversen Anträge des Klägers auf Minderanrechnung des Kindergeldes für den streitgegenständlichen Zeitraum abgelehnt hat. Sie sind nach §§ 86, 96 SGG Gegenstand des Widerspruchsverfahrens bzw. des Klageverfahrens geworden, da sie Regelungen über Vorfragen treffen, die Auswirkungen auf die Höhe des dem Kläger zu 1) für den Zeitraum September 2009 bis Februar 2010 zustehenden Leistungsanspruchs haben.

Dies ist zunächst der Bescheid vom 22. September 2009 in Gestalt des Teilabhilfe- und Widerspruchsbescheides vom 14. Oktober 2009, mit dem u. a. zwei Anträge der Kläger auf Minderanrechnung des Kindergeldes beim Kläger zu 1) wegen Schulkosten abgelehnt wurden. Ferner handelt es sich um den Bescheid vom 16. Oktober 2009 in Gestalt des weiteren Widerspruchsbescheides vom 7. Januar 2010, mit dem ein weiterer solcher Antrag abgelehnt wurde. Außerdem sind es zwei Bescheide vom 21. Dezember 2009 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11. März 2010, mit denen zwei weitere Anträge auf geminderte Kindergeldanrechnung zurückgewiesen wurden.

Mit Bescheid vom 30. März 2010 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16. Juni 2010 wurden zwei weitere Anträge auf Minderanrechnung des Kindergeldes zurückgewiesen. Auch dieser Bescheid ist Verfahrensgegenstand, soweit es darin um Schulkosten bis einschließlich Februar 2010 geht.

Schließlich ist auch der Bescheid vom 11. Februar 2010 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 6. Mai 2010 Verfahrensgegenstand geworden, soweit darin die Übernahme einer im Januar 2010 berechneten Wasserkostennachzahlung (26,63 €) für den Abrechnungszeitraum 2009 abgelehnt wurde.
Ein dritter Bescheid vom 21. Dezember 2009 in Gestalt des bereits o. g. Widerspruchsbescheides vom 11. März 2010, mit dem über einen Anspruch auf die Schulbeihilfe nach § 24a SGB II a. F. entschieden wurde, ist hingegen nicht Gegenstand des vorliegenden Rechtsstreits. Über diesen Streitgegenstand hat das SG bereits mit rechtskräftigem Urteil vom 30. September 2013 entschieden und die entsprechende Klage der Kläger zu 2) bis 4) abgewiesen (S 33 AS 525/10). Die nachfolgende Nichtzulassungsbeschwerde der Kläger zu 2) bis 4) ist erfolglos geblieben (L 9 AS 1260/13 NZB).

Die auf Abänderung der streitgegenständlichen Bescheide und des erstinstanzlichen Urteils gerichtete Berufung der Kläger ist zulässig und insoweit erfolgreich, als dem Kläger zu 1) höhere Grundsicherungsleistungen zustehen, da die tatsächlichen KdU bei der Berechnung der Leistungen zugrundezulegen sind. Hingegen erweist sich die Berufung als unbegründet, soweit die Kläger eine geminderte Berücksichtigung des Kindergeldes begehren.

I. Die Berufung ist in vollem Umfang zulässig, ohne dass es einer Zulassung durch das SG bedurft hätte. Die Kläger sind durch die erstinstanzliche Entscheidung schon formell beschwert, denn die ausdrücklich von allen vier Klägern erhobene Klage war nur für den Kläger zu 1) und auch insoweit nur teilweise erfolgreich und wurde im Übrigen abgewiesen. Bereits durch die Abweisung der Klage im Übrigen sind die Kläger beschwert.
Die Berufung ist auch angesichts der in § 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG enthaltenen Wertgrenze zulässig. Nach § 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG bedarf die Berufung der Zulassung in dem Urteil des SG oder auf Beschwerde durch Beschluss des LSG, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes bei einer Klage, die eine Geld-, Dienst- oder Sachleistung oder einen hierauf gerichteten Verwaltungsakt betrifft, 750 € nicht übersteigt. Ein Fall des § 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGG (wiederkehrende oder laufende Leistungen für mehr als ein Jahr) liegt nicht vor, da das angefochtene Urteil des SG die Bewilligung von Grundsicherungsleistungen für nur sechs Monate betrifft (September 2009 bis Februar 2010). Der Wert der Beschwer ergibt sich im Falle einer – hier vorliegenden – subjektiven Klagehäufung durch Zusammenrechnung der geltend gemachten Ansprüche (Leitherer: in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, Kommentar, 12. Auflage 2017, § 144 Rn. 16). Entscheidend ist also, ob die geltend gemachten Ansprüche mehrerer Kläger insgesamt die Wertgrenze übersteigen. Das ist der Fall. Bereits aus dem Begehren, das Kindergeld nur hälftig als Einkommen bei der Bedarfsberechnung des Klägers zu 1) zu berücksichtigen, folgt eine Überschreitung der Wertgrenze. Aus der vom SG vorgenommenen Berechnung ergibt sich, dass allein für die Monate September 2009 bis Februar

2010 nach Ansicht des SG monatlich 434 € an überschießendem Kindergeldeinkommen beim Kläger zu 1) zu berücksichtigen waren. Die Halbierung dieses Betrages würde einen dementsprechend um monatlich 217 € höheren Leistungsanspruch des Klägers zu 1) nach sich ziehen. Allein schon für den Zeitraum September 2009 bis Februar 2010 führt dies zur Überschreitung des Betrages von 750 €. Die Berufung ist bereits deswegen für alle vier Kläger zulässig. Ob die Kläger zu 2) bis 4) diese und andere Ansprüche tatsächlich geltend machen können und ob sie ihnen im Ergebnis zustehen, ist im Rahmen der Prüfung der Zulässigkeit der Berufung unerheblich. Insoweit reicht es, dass die Kläger zu 2) bis 4) diese Ansprüche erfolglos erstinstanzlich - mit - geltend gemacht haben.

II. Nur im Hinblick auf den Kläger zu 1) ist die Berufung teilweise auch begründet (dazu 2.). Die Berufung der Kläger zu 2) bis 4) konnte hingegen keinen Erfolg haben (dazu 1.).

1. Die von den Klägern zu 2) bis 4) erhobene Klage erweist sich als unzulässig, die Berufung ist deshalb erfolglos. Es fehlt den Klägern zu 2) bis 4) an einer Klagebefugnis. Zwar enthält der Bewilligungsbescheid vom 22. Oktober 2009 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 7. Januar 2010 und des Änderungsbescheides vom 31. März 2010 in Bezug auf die Kläger zu 2) bis 4) ausdrücklich die Regelung, dass diese keine Leistungen erhalten, da das Einkommen den Bedarf überschreite (vgl. auf Blatt 141, 409 VA: „Ablehnung wegen Einkommensüberschreitung"). Allerdings behaupten die Kläger zu 2) bis 4) gerade nicht, durch diese Regelung des Beklagten beschwert zu sein. Sie wenden sich nicht gegen die ablehnende Entscheidung des Beklagten und beanspruchen durchweg ausdrücklich keine eigenen Leistungen, sondern machen der Sache nach eine geminderte Anrechnung des Kindergeldes im Rahmen der Berechnung der für den Kläger zu 1) bestimmten Leistungen geltend. Derartige Anträge auf eine „Minderanrechnung" des Kindergeldes – aus grundsätzlichen Erwägungen und wegen verschiedener als Schulkosten geltend gemachter Beträge - haben die Kläger im Verwaltungsverfahren gestellt und sie sind mit den o. g. streitgegenständlichen Bescheiden beschieden worden. Die nach Auffassung der Kläger aus verschiedenen Gründen fehlerhafte Anrechnung des Kindergeldes stellt aber lediglich einen Zwischenschritt auf dem Weg zur Berechnung des dem Kläger zu 1) zustehenden Leistungsanspruchs dar. Nur scheinbar verfolgen die Kläger zu 2) bis 4) mit dem Begehren auf eine geminderte Anrechnung des Kindergeldes eigene rechtliche Interessen. Im Kern geht es um die Höhe der dem Kläger zu 1) zustehenden Leistungen. Die Kläger zu 2) bis 4) können aber nicht behaupten, durch eine vermeintlich fehlerhafte Berechnung des lediglich dem Kläger zu 1) zustehenden Leistungsanspruchs in eigenen Rechten verletzt zu sein. Die Klage erweist sich daher insoweit als unzulässig.

2. Die Berufung des Klägers zu 1) hat teilweise Erfolg. Die auf die Abänderung der angefochtenen Bescheide und auf die Gewährung höherer Grundsicherungsleistungen für den Kläger zu

1) gerichtete Klage ist im tenorierten Umfang begründet, denn dem Kläger zu 1) stehen für den streitigen Zeitraum höhere Grundsicherungsleistungen zu, als sie vom SG bereits zuerkannt wurden. Der Bedarf des Klägers zu 1) für KdU ist höher als vom SG angenommen, denn bei der Beurteilung der Angemessenheit der Kosten für KdU ist nicht auf einen Vier-Personen-Haushalt, sondern lediglich auf einen Ein-Personen-Haushalt abzustellen (im Folgenden a)). Gleichzeitig war sein anrechenbares Einkommen niedriger anzusetzen (im Folgenden c)). Unter Berücksichtigung des Regelbedarfs und des Mehrbedarfs für Alleinerziehung (im Folgenden b)) ergibt sich ein höherer Leistungsanspruch.

a) Grundsätzlich werden die Bedarfe für Unterkunft und Heizung gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit sie angemessen sind.

aa) Der Kläger zu 1) bewohnte das gemietete Haus zusammen mit seinen drei Söhnen, den Klägern zu 2) bis 4). Für die Ermittlung der beim Kläger zu 1) tatsächlich angefallenen Aufwendungen für KdU ist daher auf den Kopfteil abzustellen, unabhängig davon, ob die Kläger eine Bedarfsgemeinschaft bildeten oder nicht (vgl. BSG, Urteil vom 25. April 2018 – B 14 AS 14/17 R, Rn. 13). Der auf den Kläger zu 1) entfallende Kopfteil beträgt ein Viertel der tatsächlichen KdU. Tatsächlich waren für die Monate September 2009 bis Dezember 2009 849,92 € für die Bruttokaltmiete sowie die Wasserkosten in Höhe von 27 € monatlich zu zahlen, insgesamt also monatlich 876,92 €, wovon auch das SG ausgegangen ist. Hinzu kamen Heizkostenabschläge in Höhe von insgesamt monatlich 60 €. Von diesen Heizkosten war allerdings, wie das SG ebenfalls zutreffend berücksichtigt hat, ein Kostenanteil für die zur Warmwasserbereitung erforderliche Energie abzuziehen. Im streitigen Zeitraum der Jahre 2009/2010 waren die Kosten der Warmwasserbereitung nämlich noch in der Regelleistung enthalten und daher von den Heizungskosten abzuziehen (vgl. BSG, Urteil vom 27. Februar 2008 – B 14/11b AS 15/07 R). Zutreffend hat das SG daher 6,47 € von dem auf den Kläger zu 1) entfallenden Heizkostenkopfteil in Abzug gebracht. Denn ausgehend von dem im genannten BSG-Urteil festgelegten Warmwasserabzug von 6,22 € bei einem Regelbedarf für Alleinstehende von 345 € ergibt sich auf der Grundlage des hier maßgeblichen Regelbedarfs von 359 € eine Erhöhung um 0,25 € auf 6,47 €. Die gegenteilige Auffassung des Klägers zu 1), der sich gegen einen Abzug des Warmwasserkostenanteils wendet, teilt der Senat nicht. Als weitere KdU sind auch die schätzungsweise ermittelten, auf die Heizungspumpe entfallenden Stromkosten anzusetzen. Dabei ist, wenn – wie vorliegend – keine gesonderte Erfassung des für die Heizung benötigten Stroms erfolgt, ein Betrag in Höhe von 5% der Brennstoffkosten der Heizungsanlage anzuerkennen (vgl. hierzu LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 10. Juli 2012 – L 7 AS 988/11 ZVW). Die Gesamtkosten für die Fernwärme, die hier denen für Brennstoffe gleichzusetzen ist, beliefen sich im Jahr 2009 auf 824,36 €. Daraus ergibt sich ein monatlich auf diese Kosten für jeden Kläger entfallender Kopfteil in Höhe von 0,86 € (5% von 824,36 geteilt durch 12 Monate, geteilt

durch 4 ergibt 0,86 € entgegen den vom SG angesetzten 0,75 €). Damit ergeben sich für den Kläger zu 1) für die Monate September 2009 bis Dezember 2009 tatsächliche KdU in Höhe von insgesamt 228,62 € (ein Viertel von 876,92 € = 219,23 € zuzüglich 15 € Heizkostenkopfteil zuzüglich 0,86 € Heizungsstromkosten abzüglich 6,47 € Warmwasseranteil).

Für die Monate Januar und Februar 2010 ergeben sich die tatsächlichen KdU wie folgt:
Auch für diese beiden Monate belief sich die Bruttokaltmiete auf 849,92 €. Im Monat Januar 2010 fiel kein Abschlag für Wasserkosten und auch kein Abschlag für Heizkosten an. Damit ergibt sich für den Kläger zu 1) ein KdU-Bedarf in Höhe von einem Viertel des Gesamtbetrages, also in Höhe von 212,48 € zuzüglich 0,87 € für Stromkosten der Heizungspumpe (bei Gesamtheizkosten von 830,25 € für das Jahr 2010), insgesamt also ein Betrag von 213,35 € für den Monat Januar 2010. Im Februar 2010 war neben dem Betrag von 849,92 € (Kopfteil 212,48 €) ein Abschlag für Wasserkosten in Höhe von 29 € zuzüglich einer Wasserkostennachzahlung in Höhe von 26,63 €, insgesamt also 55,63 € (Kopfteil des Klägers zu 1): 13,90 €) zu zahlen. Hinzu kam ein Abschlag für Heizkosten in Höhe von 63 €. Die Heizkostennachzahlung in Höhe von 164,36 € war zwar auch im Februar 2010 fällig (vgl. Bl. 283 f. VA), wirkt sich aber hier nicht mehr bedarfserhöhend aus, da sie vom Beklagten bereits mit Bescheid vom 18. Februar 2010 übernommen wurde (Bl. 317 VA). Damit verbleibt es bei kopfteiligen Heizkosten von 15,75 € (63 € geteilt durch 4), von denen wiederum 6,47 € für Warmwasser abzuziehen sind. Hinzu kommen 0,87 € für die Stromkosten der Heizungspumpe. Für Februar errechnen sich damit tatsächliche KdU des Klägers zu 1) in Höhe von 236,53 €.

bb) Diese Beträge (September bis Dezember 2009: 228,62 €; Januar 2010: 213,35 €, Februar 2010: 236,53 €) waren auch im gesamten streitigen Zeitraum angemessen.

Grundsätzlich ist bei der Prüfung der Angemessenheit der Aufwendungen die abstrakt angemessene Referenzmiete zu ermitteln, die sich aus dem Produkt der abstrakt angemessenen Wohnfläche und dem maßgeblichen Standard ergibt, der sich in einem abstrakt angemessenen Quadratmeterpreis im Vergleichsraum niederschlägt (sog. Produkttheorie, vgl. BSG, Urteil vom 7. November 2006 – B 7b AS 18/06 R). Dabei ist die abstrakt angemessene Wohnfläche unter Rückgriff auf diejenigen Werte zu bestimmen, die die Länder aufgrund von § 10 des Gesetzes über die soziale Wohnraumförderung (WoFG) vom 13. September 2001 bzw. aufgrund von § 5 Abs. 2 Wohnungsbindungsgesetz (WoBindG) in der bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Fassung festgelegt haben. Maßgebend ist demnach vorliegend die Richtlinie über die soziale Wohnraumförderung Niedersachsen (Wohnraumförderungsbestimmungen – WFB) vom 27. Juni 2003 (Niedersächsisches Ministerialblatt 2003, 580ff.) in der Fassung vom 1. August 2008 (Niedersächsisches Ministerialblatt 2008, 862ff.). Diese bestimmt unter Buchstabe B 11 die angemessenen Wohnflächen.

Vorliegend ist entscheidend, welche Wohnfläche für eine Person – den Kläger zu 1) – angemessen ist, denn Maßstab für die Bestimmung der abstrakt angemessenen Wohnungsgröße ist nicht die Anzahl der Bewohner einer Wohnung, sondern die Anzahl der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft, und zwar auch dann, wenn alle Bewohner zu einer Familie gehören (BSG, Urteil vom 18. Februar 2010 – B 14 AS 73/08 R; Urteil vom 25. April 2018 – B 14 AS 14/17 R, Rn. 18). Die Bedarfsgemeinschaft bestand hier ausschließlich aus dem Kläger zu 1), wovon auch das SG insoweit zutreffend ausgegangen ist (vgl. Blatt 309 GA, Seite 7 oben des erstinstanzlichen Urteils). Aus § 7 Abs. 3 SGB II ergibt sich, welche Personen zur Bedarfsgemeinschaft gehören. Nach der – hier allein in Betracht kommenden – Regelung in § 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II gehören zur Bedarfsgemeinschaft die dem Haushalt angehörenden unverheirateten Kinder der in den Nrn. 1 bis 3 genannten Personen, wenn sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, soweit sie die Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhalts nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen beschaffen können. Daraus folgt, dass die Kläger zu 2) bis 4) nicht zur Bedarfsgemeinschaft zählten, denn sie verfügten zum einen über Unterhaltseinkommen in Höhe von jeweils 500 € monatlich und zum anderen über Kindergeld- und Wohngeldeinkommen. Das Kindergeld ist an dieser Stelle – beim Einkommen der Kinder – zu berücksichtigen. Nach den Regeln des Einkommensteuerrechts ist es zwar grundsätzlich Einkommen des insoweit anspruchsberechtigten Elternteils (vgl. §§ 62 ff. Einkommensteuergesetz – EStG). Es wird „für" Kinder an die Berechtigten gezahlt; die Kinder selbst sind dies gerade nicht. Für den Bereich der Grundsicherung nimmt § 11 SGB II in der hier anzuwendenden bis zum 31. Dezember 2010 gültigen Fassung vom 5. Dezember 2006 in Absatz 1, Sätze 2 und 3, jedoch eine besondere Zuordnung dieses Einkommens vor: Das Kindergeld ist demnach als Einkommen dem jeweiligen Kind zuzurechnen, soweit es bei diesem Kind zur Sicherung des Lebensunterhalts benötigt wird. Diese Zuordnung gilt – anders als der insoweit missverständliche Wortlaut von § 11 Abs. 3 Satz 2 SGB II a. F. nahelegen könnte – nicht nur für Kinder, die zur Bedarfsgemeinschaft gehören, sondern auch bei der vorgelagerten Prüfung der Frage, ob ein Kind überhaupt zur Bedarfsgemeinschaft gehört oder wegen ausreichenden eigenen Einkommens nach § 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II gar nicht erst Teil der Bedarfsgemeinschaft wird (vgl. BSG, Urteil vom 13. Mai 2009 – B 4 AS 39/08 R, Rn. 22ff.). Die Einkommensprüfung im Rahmen von § 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II erfolgt nämlich nach den in § 11 SGB II vorgegebenen Maßstäben (BSG, a. a. O.; vgl. auch die Verweise auf § 11 SGB II bei Schoch in: Münder, Sozialgesetzbuch II, Lehr- und Praxiskommentar, 6. Auflage 2017, § 7 Rn. 77, bei Becker in: Eicher/Luik, SGB II, Kommentar, 4. Auflage 2017, § 7 Rn. 125 sowie bei Valgolio in: Hauck/Noftz, SGB Gesamtkommentar, SGB II, Ergänzungslieferung 5/17, K § 7, Rn. 209). Dies entspricht auch der ausdrücklichen Intention des Normgebers, der im Zusammenhang mit § 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II die Inanspruchnahme vorrangiger Sicherungssysteme unter ausdrücklicher Einbeziehung des Kindergeldes postuliert

(vgl. den Gesetzesentwurf der Fraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen, Entwurf eines Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt, BT-Drucksache 15/1516, S. 52). Ein Kind ist also unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II bereits dann nicht Teil der Bedarfsgemeinschaft, wenn es unter Einbeziehung des Kindergeldeinkommens nicht hilfebedürftig ist. Für einen Nichteintritt in die bzw. für ein Ausscheiden aus der Bedarfsgemeinschaft ist es nicht erforderlich, dass weitere Einkommensarten allein – unter Außerachtlassung von Kindergeld – so hoch sind, dass sie die Bedarfe des Kindes erfüllen (vgl. BSG, a. a. O., Rn. 23f.). Vielmehr wird das Kindergeld in die Prüfung nach § 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II einbezogen. Vorliegend reichten das Unterhalts- und das Kindergeldeinkommen (außerdem Wohngeld, welches ab Januar 2010 zufloss) aus, um den Regelbedarf (287 € bzw. 251 €) und sogar die Kopfteile der tatsächlichen KdU und Heizung (ca. 230 €) der Kläger zu 2) bis 4) abzudecken. Regelbedarf sowie die anteiligen tatsächlichen KdU beliefen sich jeweils auf insgesamt auf ca. 517 € (Kläger zu 2) und 3)) bzw. auf ca. 481 € (Kläger zu 4); zu den Beträgen siehe unten unter c) cc)). Diese Beträge bzw. Bedarfe überstieg die Summe aus dem Kindergeld- (166 €) und Unterhaltseinkommen (500 €) (siehe auch dazu unten c) cc)) so deutlich – nämlich um weit mehr als 100 € monatlich -, dass es an dieser Stelle keiner Erörterung bedarf, ob etwaige Bedarfe für Schulkosten das Einkommen der Kläger zu 2) bis 4) weiter minderten. Die errechneten Überhänge sind so hoch, dass die Kläger zu 2) bis 4) auch diese Kosten noch daraus hätten bestreiten können, ohne selbst hilfebedürftig zu werden.
Die Bedarfsgemeinschaft bestand vielmehr lediglich aus dem Kläger zu 1). Bei der Prüfung der Angemessenheit der KdU war daher auf ihn als Einzelperson abzustellen. Dabei ist es unerheblich, dass die Kläger eine Haushaltsgemeinschaft bildeten. Nur für den Personenkreis, der als zur Bedarfsgemeinschaft gehörig definiert ist, ergeben sich aus dem Kriterium der Angemessenheit Begrenzungen (BSG, Urteil vom 18. Februar 2010 - B 14 AS 73/98 R, Rn. 23). Damit ergibt sich eine angemessene Wohnfläche von bis zu 50 qm für eine Person (siehe Buchstabe B 11 der o. g. WFB).

Der angemessene Mietbetrag für eine Wohnung dieser Größe liegt jedenfalls über dem auf den Kläger zu 1) entfallenden Kopfteil der tatsächlichen (Heizkosten umfassenden) KdU von 228,62 €. Greift man auf das vom Beklagten favorisierte Gutachten der „F + B GmbH“ zurück, so ergibt sich daraus für eine Wohnung von 50 qm Größe bereits eine angemessene Bruttokaltmiete von 331 € in der Stadt Göttingen (vgl. Seite 29 des Gutachtens). Greift man auf die für das Wohngeld maßgeblichen Tabellenwerte zurück, so ergibt sich aus § 12 Abs. 1 Wohngeldgesetz (WoGG) – bereits ohne einen zehnprozentigen Sicherheitszuschlag - eine Höchstgrenze von 358 € für eine Person (bei Mietenstufe IV für die Stadt Göttingen nach der Anlage zu § 1 Abs. 3 der Wohngeldverordnung – WoGV). Da damit in jedem Fall die angemessene Miete über dem vom Kläger zu 1) tatsächlich zu zahlenden Kopfteil lag, kommt es auf die Frage, ob das vom Beklagten vorgelegte Konzept den vom BSG gestellten Anforderungen an ein

schlüssiges Konzept entspricht, nicht an. Der KdU-Bedarf des Klägers zu 1) (einschließlich Heizkosten) ist daher für die Monate September bis Dezember 2009 bei 228,62 €, für Januar 2010 bei 213,35 € und für Februar 2010 bei 236,53 € anzusetzen.

b) Hinzu kommen für den streitigen Zeitraum September 2009 bis Februar 2010 der Regelbedarf in Höhe von 359 € sowie der Mehrbedarf für Alleinerziehung nach § 21 Abs. 3 SGB II. Dieser beläuft sich nach § 21 Abs. 3 SGB II auf jeweils 129 € für die Monate September 2009 bis Februar 2010. Am 5. Mai 2010 wurde der Kläger zu 2) volljährig, so dass erst ab diesem – hier nicht mehr streitgegenständlichen - Zeitpunkt nur noch für die Kläger zu 3) und 4) der Mehrbedarf zu gewähren war. Der Mehrbedarf beläuft sich nach § 21 Abs. 3 Nr. 2 SGB II je Kind auf 12 % von 359 €, also auf jeweils 43 € und insgesamt auf 129 € für die damals minderjährigen Kläger zu 2) bis 4).

Daraus ergibt sich folgender Bedarf des Klägers zu 1):
Monate September bis Dezember 2009 jeweils:
359 € Regelbedarf + 129 € Mehrbedarf + KdU (inkl. Heizung) 228,62 € = 716,62 €
Monat Januar 2010:
359 € Regelbedarf + 129 € Mehrbedarf + KdU (inkl. Heizung) 213,35 € = 701,35 €
Monate Februar 2010:
359 € Regelbedarf + 129 € Mehrbedarf + KdU (inkl. Heizung) 236,53 € = 724,53 €.

c) Der Leistungsanspruch des Klägers zu 1) ist unter Gegenüberstellung seines Bedarfs mit seinem Einkommen zu berechnen. Denn ein Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts besteht nur bei Hilfebedürftigkeit, § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB II, und hilfebedürftig ist nach § 9 Abs. 1 SGB II nur derjenige, der seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen erhält. Hier ist das Kindergeldeinkommen zu berücksichtigen, soweit es den Bedarf des Kindes übersteigt (vgl. BSG, Urteil vom 7. November 2006 – B 7b AS 18/06 R, Rn. 25). Die hier gebotene Berücksichtigung desjenigen Teils des Kindergeldes, der den Bedarf der Kläger zu 2) bis 4) übersteigt, ist Ausdruck des Grundsatzes, dass das Kindergeld – ohne die Zurechnungsregel in § 11 Abs. 1 Satz 3 SGB II a. F. – sogar in Bedarfsgemeinschaften und erst recht im vorliegenden Fall des Nichtbestehens einer Bedarfsgemeinschaft ohnehin Einkommen des Kindergeldberechtigten darstellen würde bzw. darstellt (vgl. BSG, a. a. O.). Gegen die Anrechnung bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken (ebenso BSG, a. a. O.).

aa) Bei der Ermittlung des die Bedarfe der Kläger zu 2) bis 4) übersteigenden Kindergeldbetrages hat das SG zutreffend für die Kläger zu 2) bis 4) für die Monate September 2009 bis Dezember 2009 jeweils Kindergeld in Höhe von 166 € zugrundegelegt (vgl. zum Folgenden die Übersicht unter cc)). Das Kindergeld belief sich zwar für die Kläger zu 2) und 3) monatlich auf 164 € und für den Kläger zu 4) – als drittes Kind - auf 170 €, aber die Berücksichtigung bei der Anrechnung auf die jeweiligen Bedarfe hat in Höhe des Durchschnittsbetrages von 166 € zu erfolgen. Der Anstieg des Kindergeldes ab dem dritten Kind ist nämlich nicht Ausdruck eines höheren individuellen Bedarfs des dritten Kindes, sondern er berücksichtigt den steigenden Betreuungs- und Unterhaltsaufwand der Familie insgesamt (vgl. LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 30. Januar 2013 – L 13 AS 67/11, Rn. 25 m. w. N.). Nach der Kindergelderhöhung zum Januar 2010 war für die Monate Januar und Februar 2010 Kindergeld in Höhe von jeweils 186 € anzusetzen (184 € für die Kläger zu 2) und 3), 190 € für den Kläger zu 4) als drittes Kind ergeben den Durchschnittsbetrag von 186 €).

Neben dem Kindergeldeinkommen verfügten die Kläger zu 2) bis 4) über Wohngeldeinkommen. Laut Wohngeldbescheiden vom 7. Dezember 2009 (Bl. 230, 234 VA) wurde die Nachzahlung für die Monate September 2009 bis Dezember 2009 in Höhe von insgesamt 48 € (also 16 € je Kläger zu 2) bis 4)) zum Januar 2010 gezahlt. Hinzu kam ab Januar 2010 ein monatliches Wohngeld für die Kläger zu 2) bis 4) von je 11 € Unter zusätzlicher Berücksichtigung des Unterhaltseinkommens von je 500 € sind damit für die Kläger zu 2) bis 4) folgende Einkünfte zu veranschlagen:

| | |
|---|---|
| September bis Dezember 2009: | 500 € + 166 € = 666 € |
| Januar 2010: | 500 € + 186 € + 16 € + 11 € = 713 € |
| Februar 2010: | 500 € + 186 € + 11 € = 697 €. |

Die Versicherungspauschale in Höhe von 30 € musste hier nicht vom Einkommen der Kläger zu 2) bis 4) abgezogen werden. Maßgebend ist insoweit die Regelung in § 6 der Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung (AlgII-V) in der vom 1. August 2009 bis zum 31. Mai 2010 gültigen Fassung. Danach war als Pauschbetrag für die Beiträge zu privaten Versicherungen nur von dem Einkommen Volljähriger ein Betrag in Höhe von 30 € monatlich unabhängig vom Nachweis einer konkreten Versicherung absetzbar (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 AlgII-V). Die Kläger zu 2) bis 4) waren im gesamten streitgegenständlichen Zeitraum minderjährig, so dass auf die Regelung in § 6 Abs. 1 Nr. 2 AlgII-V abzustellen war, wonach ein Pauschbetrag für die Beiträge zu privaten Versicherungen bei Minderjährigen nur dann abzusetzen war, wenn eine entsprechende Versicherung auch vorhanden war. Damit verbleibt es für die Kläger zu 2) bis 4) bei dem o. g. Einkommen.

bb) Als Bedarfe der Kinder – der Kläger zu 2) bis 4) - sind davon zunächst die Regelleistungen in Höhe von 287 € (Kläger zu 2) und 3)) bzw. 251 € (Kläger zu 4)) abzuziehen (vgl. zum Folgenden die Übersicht unter cc)). Außerdem ist der Bedarf für KdU und Heizung abzuziehen.

Dieser ist in Höhe der tatsächlichen Kosten zu berücksichtigen, da die Kläger zu 2) bis 4) nicht zur Bedarfsgemeinschaft gehörten. Auf eine Angemessenheitsgrenze kommt es in diesem Zusammenhang nicht an, weil es dafür an einer Rechtsgrundlage fehlt (vgl. BSG, Urteil vom 25. April 2018 – B 14 AS 14/17 R, Rn. 24). Wenn ein Kind wie vorliegend seine Bedarfe aus Einkommen decken kann, unterliegt es keinen Beschränkungen im Hinblick auf die Angemessenheit von Wohnraum (BSG, a. a. O.).
Die tatsächlichen KdU waren in den streitigen Monaten September 2009 bis Februar 2010 unterschiedlich hoch:

- Von September 2009 bis Dezember 2009 belief sich die Bruttokaltmiete auf 849,92 €, hinzu kamen Wasserkosten von 27 €, so dass sich 876,92 € ergeben. Auf jeden Kläger entfielen damit 219,23 €. Ein Viertel der Heizkosten belief sich auf 15 €, wovon die Warmwasseranteile abzuziehen waren (Kläger zu 2) und 3): 5,18 €, Kläger zu 4): 4,53 €). Hinzu kamen 0,86 € für Heizungsstromkosten. Der KdU-Bedarf der Kläger zu 2) und 3) betrug damit jeweils 229,91 €, derjenige des Klägers zu 4) 230,56 €.
- Im Januar 2010 fiel lediglich die Bruttokaltmiete ohne Wasser- und ohne Heizkosten in Höhe von 849,92 € zuzüglich der umgelegten 0,87 € für Heizungsstrom an. Das ergibt einen KdU-Bedarf von je 213,35 € für die Kläger zu 2) bis 4).
- Im Februar 2010 kamen zu dem Kopfteil von 212,48 € noch anteilige Wasser- und Heizkosten hinzu: Für Wasserkosten war dies ein Kopfteil von 13,90 € (siehe oben), für Heizkosten ein Kopfteil von 15,75 € abzüglich Warmwasserkosten von 5,18 € bzw. 4,53 € und zuzüglich 0,87 € für Heizungsstrom. Die tatsächlichen KdU betrugen damit für die Kläger zu 2) und 3) je 237,82 €, für den Kläger zu 4) 238,47 €.

Weitere Bedarfe, die zu einer Minderung des überschießenden Kindergeldes führen könnten, sind nicht zu berücksichtigen. Entgegen der Auffassung der Kläger kommt eine weitere Minderung des Kindergeldes wegen Schulkosten und daraus folgender behaupteter Bedarfe nicht in Betracht.

Diejenigen Schulkosten, die von der seinerzeit gültigen Regelung in § 24a SGB II a. F. erfasst waren, können von vornherein nicht als weiterer Bedarf berücksichtigt werden. Die von August 2009 bis Dezember 2010 gültige Vorschrift sah vor, dass Schülerinnen und Schüler unter 25 Jahren bei Besuch einer allgemein- oder berufsbildenden Schule eine zusätzliche Leistung von 100 € erhielten, wenn sie oder mindestens ein im Haushalt lebender Elternteil am 1. August des jeweiligen Jahres Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II hatten. Diese Voraussetzungen für den Anspruch erfüllten die Kläger zu 2) bis 4) zweifelsfrei nicht, da weder sie selbst noch der Kläger zu 1) am 1. August 2009 hilfebedürftig war(en). Im diesbezüglich geführten Klageverfahren S 33 AS 525/10 hat das SG die entsprechende Klage

der Kläger zu 2) bis 4) mit Urteil vom 30. September 2013 abgewiesen. Die nachfolgende Nichtzulassungsbeschwerde blieb erfolglos (Beschluss des erkennenden Senats vom 18. September 2014 – L 9 AS 1260/13 NZB).
Aber auch eine Minderung des überschießenden, beim Kläger zu 1) anzurechnenden Kindergeldbetrages in Höhe des in § 24a SGB II a. F. vorgesehenen Betrages scheidet aus, da dies zu einer ungerechtfertigten Bevorzugung der Kläger gegenüber Personen führen würde, die nach dem Stichtag 1. August 2009 hilfebedürftig geworden sind. Letztere Personen hatten – trotz nachfolgend eingetretener Hilfebedürftigkeit – keinen Anspruch auf die Pauschale nach § 24a SGB II. Erst recht nichts anderes kann daher bei einer fiktiven, der Ermittlung des überschießenden Kindergelds dienenden Bedarfsprüfung für die Kläger zu 2) bis 4) gelten, die gar nicht selbst hilfebedürftig geworden sind.

Die pauschale Leistung von 100 € umfasste insbesondere die erforderliche Ausstattung am Schuljahresbeginn (vgl. den Entwurf eines Gesetzes zur Förderung von Familien und haushaltsnahen Dienstleistungen – Familienleistungsgesetz – FamLeistG, BTDrs. 16/10809, Seite 16). Die Leistung diente insbesondere dem Erwerb von Gegenständen zur persönlichen Ausstattung für die Schule sowie für Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien (a. a. O.). Sie umfasste neben zahlreichen anderen Kosten (Füller, Tintenpatronen, Kugelschreiber, Bleistifte, Heft, Blöcke usw.) auch Kopierkosten (vgl. für die Regelung in § 28 SGB II LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 11. Dezember 2017 – L 11 AS 349/17, Rn. 26). Die von den Klägern geltend gemachten Material- und Kopierkosten wirken sich daher nicht bedarfserhöhend auf Seiten der Kläger zu 2) bis 4) und nicht einkommensmindernd beim Kläger zu 1) aus. Sie wären von der Regelung in § 24a SGB II a. F. erfasst gewesen, die aber aufgrund der Stichtagsregelung nicht mehr zugunsten der Kläger zu 2) bis 4) zum Tragen kommt.

Hingegen waren Kosten für Schulbücher nicht von § 24a SGB II erfasst. Sie dürften auch durch die im streitigen Zeitraum geltende Regelleistung nicht adäquat erfasst worden sein (BVerfG, Urteil vom 9. Februar 2010 – 1 BvL 1/09, 1 BvL 3/09, 1 BvL 4/09), ohne dass daraus aber im vorliegenden Fall ein Anspruch auf gesonderte Berücksichtigung im Rahmen der Bedarfsermittlung der Kläger zu 2) bis 4) zu folgern wäre. Das BVerfG hat allerdings ausdrücklich festgestellt, dass der notwendige Schulbedarf zum Existenzminimum gehört, welcher bei der Bemessung der im SGB II vorgesehenen Leistungen berücksichtigt werden muss (vgl. BVerfG, a. a. O., Rn.192, 203). Grundsätzlich könnte dann ein solcher Bedarf den Bedarf des Kindes erhöhen und dadurch ggf. den den Bedarf des Kindes übersteigenden Anteil des Kindergeldes entsprechend verringern. Auf den vorliegenden Fall wirkt sich diese Rechtsprechung aber nicht aus, weil das BVerfG den Gesetzgeber nicht zu einer rückwirkenden Neufestsetzung der SGB II-Leistungen verpflichtet hat (a. a. O., Rn. 217). Vielmehr steht für alle Leistungszeiträume, die nicht von der verfassungsgerichtlich angemahnten gesetzgeberischen Neuregelung erfasst

werden, - insbesondere auch im Rahmen von sozialgerichtlichen Verfahren - fest, dass die Hilfebedürftigen nicht deshalb (höhere) Leistungen erhalten können, weil die gesetzlichen Vorschriften über die Höhe der Regelleistung mit dem Grundgesetz unvereinbar waren (a. a. O., Rn. 219). Härtefallregelungen in Einzelfällen für die Übergangszeit bis zum Inkrafttreten einer entsprechenden gesetzlichen Regelung hat das BVerfG für die Zeit ab der Verkündung seines Urteils lediglich für einen besonderen Bedarf angemahnt, sofern dieser den Bereich des von Art. 1 GG garantierten menschenwürdigen Existenzminimums tangiert. Der vorliegend geltend gemachte Schulbedarf stellt aber gerade keinen derartigen besonderen Bedarf dar, sondern ist dem Regelbedarf zuzuordnen und daher auch für den vorliegend streitigen Leistungszeitraum im Jahr 2010 nicht im Rahmen einer Härtefallentscheidung zu berücksichtigen (ebenso BSG, Urteil vom 10. Mai 2011 – B 4 AS 11/10 R, Rn. 17).

Gleiches gilt im Ergebnis auch für die übrigen von den Klägern neben Bücherkosten und neben Kopier-/Materialkosten - letztere fallen beide unter § 24a SGB II a. F. - als Schulbedarf geltend gemachten Posten. Es sind dies die im klägerischen Schriftsatz vom 7. Mai 2018 für die Kläger zu 2) bis 4) gesondert aufgelisteten Beträge (Bl. 469ff. GA), welche über die Bücher-, Material- und Kopierkosten hinaus noch Kosten für Musical-, Museums- und Kinobesuche, für eine Schultanzwoche bzw. einen Tanzkurs sowie für ein „Wichtelgeschenk" umfassen. Dabei kann offenbleiben, ob und inwieweit diese Kosten tatsächlich dem Schulbedarf unterfallen, woran bei einigen Positionen zumindest Zweifel bestehen (so kann möglicherweise ein Tanzkurs auch dem Bereich der außerschulischen Freizeitbeschäftigung zugeordnet werden). Keinesfalls handelt es sich bei den einzelnen Positionen aber um besondere Bedarfe, die vor dem Hintergrund des Art. 1 GG zur Sicherstellung einer menschenwürdigen Existenz bereits vor Inkrafttreten der vom BVerfG angeordneten gesetzlichen Neuregelung im Rahmen einer Härtefallklausel hätten berücksichtigt werden müssen. Dementsprechend kommt insoweit auch keine Minderung des Kindergeldes in Höhe der von den Klägern angeführten Kosten im Rahmen der Anrechnung des „überschießenden" Kindergeldes bei dem Kläger zu 1) in Betracht.

Für die von den Klägern geforderte Begrenzung der Anrechnung auf die Hälfte des Kindergeldes findet sich keinerlei gesetzliche Grundlage. Der Senat hat auch keine Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der anderslautenden gesetzgeberischen Entscheidung. Sie entspricht vielmehr dem System des SGB II, welches auch im Hinblick auf andere Einkünfte grundsätzlich allein auf deren tatsächlichen Zufluss abstellt.

cc) Aus den vorstehenden Ausführungen zu aa) und bb) ergeben sich folgende Bedarfe und Einkommen der Kläger zu 2) bis 4):

**September 2009 bis Dezember 2009:**

| | Kläger zu 2) | Kläger zu 3) | Kläger zu 4) | |
|---|---|---|---|---|
| **Bedarf (monatlich):** | | | | |
| Regelleistung | 287 € | 287 € | 251 € | |
| KdU (inkl. Heizung) | 229,91 € | 229,91 € | 230,56 € | |
| Gesamtbedarf | 516,91 € | 516,91 € | 481,56 € | |
| **Einkommen (monatlich):** | | | | |
| | 666 € | 666 € | 666 € | |
| **„Überschießendes Kindergeldeinkommen" (monatlich; maximal bis zur Höhe des Kindergeldes):** | | | | |
| | | | | **Summe** |
| | 149,09 € | 149,09 € | 166 € | 464,18 € |

**Januar 2010:**

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| **Bedarf:** | | | | |
| Regelleistung | 287 € | 287 € | 251 € | |
| KdU (inkl. Heizung) | 213,35 € | 213,35 € | 213,35 € | |
| Gesamtbedarf | 500,35 € | 500,35 € | 464,35 € | |
| **Einkommen:** | 713 € | 713 € | 713 € | |
| **„Überschießendes Kindergeldeinkommen" (maximal bis zur Höhe des Kindergeldes):** | | | | |
| | | | | **Summe** |
| | 186 € | 186 € | 186 € | 558 € |

**Februar 2010:**

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| **Bedarf:** | | | | |
| Regelleistung | 287 € | 287 € | 251 € | |
| KdU (inkl. Heizung) | 237,82 € | 237,82 € | 238,47 € | |
| Gesamtbedarf | 524,82 € | 524,82 € | 489,47 € | |
| **Einkommen:** | 697 € | 697 € | 697 € | |
| **„Überschießendes Kindergeldeinkommen" (maximal bis zur Höhe des Kindergeldes):** | | | | |
| | | | | **Summe** |
| | 172,18 € | 172,18 € | 186 € | 530,36 € |

Die Zahlen verdeutlichen, dass die Kläger zu 2) bis 4) im gesamten streitgegenständlichen Zeitraum in der Lage waren, ihre Bedarfe aus eigenem Einkommen zu befriedigen. Sie waren nicht hilfebedürftig im Sinne des SGB II und das überschießende Einkommen war als Einkommen des Klägers zu 1) zu berücksichtigen.

dd) Von den vorstehend als „Überschießendes Kindergeldeinkommen“ bezeichneten Summen, die das Einkommen des Klägers zu 1) bilden, ist noch die Versicherungspauschale nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 AlgII-V in Höhe von 30 € monatlich in Abzug zu bringen. Einkommen, Bedarf und Ansprüche des Klägers zu 1) ergeben sich dann wie folgt:

| | Einkommen (nach Abzug 30 €) | Bedarf (s. o. b)) | Anspruch gerundet |
|---|---|---|---|
| Sept.-Dez. 2009 je | 434,18 € | 716,62 € | (282,44 €) 282 € |
| Januar 2010 | 528 € | 701,35 € | (173,35 €) 173 € |
| Februar 2010 | 500,36 € | 724,53 € | (224,17 €) 224 € |

Dem Anspruch des Klägers stehen die bereits vom Beklagten bewilligten Leistungen gegenüber. Für Januar und Februar sind als „bewilligte Leistung“ die Leistungen nach dem Bescheid vom 22. Oktober 2010 anzusetzen. Durch das Urteil des SG wurde dieser Bescheid wieder wirksam, da das SG die weiteren Änderungsbescheide für die Monate Januar und Februar 2010 bereits aufgehoben hat. Damit gelten wieder die Beträge von monatlich 184,46 € für diese beiden Monate als bewilligt. Zugesprochen wurde vom SG für die Monate Januar und Februar 2010 damit der Sache nach der Differenzbetrag von 68,21 € monatlich, der sich aus dem Vergleich mit den in den aufgehobenen Änderungsbescheiden bewilligten Beträgen von monatlich 116,25 € ergibt (184,46 € minus 116,25 € = 68,21 €). Für September bis Dezember 2009 hatte das SG ausdrücklich monatlich bereits 54,65 € ausgeurteilt.
Für die Monate September bis Dezember 2009 und für den Monat Februar 2010 stehen dem Kläger zu 1) aber noch weitere Beträge zu, und zwar in Höhe 97,22 € monatlich (Zeitraum September bis Dezember 2009) und in Höhe von 39,54 € (Februar 2010). Das ergibt sich aus dem Vergleich der bewilligten mit den nach den obigen Ausführungen zustehenden Leistungen:

| | Bewilligte Leistung | Anspruch | Differenz |
|---|---|---|---|
| Sept.-Dez. 2009 je | 184,78 € | 282 € | 97,22 € |
| Januar 2010 | 184,46 € | 173 € | (-) |
| Februar 2010 | 184,46 € | 224 € | 39,54 € |

Die noch zu bewilligenden Ansprüche des Klägers zu 1) belaufen sich damit auf insgesamt noch 428,42 €. Hinzu kommt der Differenzbetrag von je 68,21 € für die Monate Januar und Februar 2010, der aufgrund der Aufhebung der Folgebescheide durch das SG bereits wieder mit Bescheid vom 22. Oktober 2010 gültig bewilligt ist. Der Senat hat den Tenor zu Ziffer 1) des erstinstanzlichen Urteils im Interesse der Rechtsklarheit und -sicherheit neu gefasst.

d) Die weiteren dem Kläger zu 1) zustehenden Ansprüche sind nach § 44 Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I) in Höhe von 4% der o. g. Beträge zu verzinsen. Dabei war es nicht geboten, den Zinsanspruch im Tenor des Urteils gesondert zu berücksichtigen, denn dieser wird vom Beklagten als Folgeanspruch bei der Nachzahlung der ausstehenden Beträge von Amts wegen zu berücksichtigen sein.

III. Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG und berücksichtigt, dass die Berufung der Kläger zu 2) bis 4) erfolglos und die des Klägers zu 1) nur teilweise erfolgreich war, im Ergebnis aber zu einer noch höheren als bereits erstinstanzlich zugesprochenen Leistung geführt hat.

IV. Es bestand kein Anlass, nach § 160 Abs. 2 SGG die Revision zuzulassen. Die Anrechnung von Kindergeldeinkommen entspricht der höchstrichterlichen Rechtsprechung, die Auslegung des nicht mehr in Geltung befindlichen § 24a SGB II a. F. hat keine grundsätzliche Bedeutung mehr und die Entscheidung des BVerfG vom 9. Februar 2010 (1 BvL 1/09, 1 BvL 3/09, 1 BvL 4/09) zur Berücksichtigung von Schulkosten ist für den hier streitigen Zeitraum eindeutig, nicht klärungsbedürftig und ihre Auslegung hat für den Zeitraum des Jahres 2010 ebenfalls keine grundsätzliche Bedeutung mehr. Das Urteil weicht auch nicht von einer Entscheidung der in § 160 Abs. 2 Nr. 2 SGG genannten Gerichte bzw. Spruchkörper ab.

# Rechtsmittelbelehrung und Erläuterungen zur Prozesskostenhilfe

## I. Rechtsmittelbelehrung

Diese Entscheidung kann nur dann mit der Revision angefochten werden, wenn sie nachträglich vom Bundessozialgericht zugelassen wird. Zu diesem Zweck kann die Nichtzulassung der Revision durch das Landessozialgericht mit der Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist von einem bei dem Bundessozialgericht zugelassenen Prozessbevollmächtigten innerhalb **eines Monats** nach Zustellung der Entscheidung schriftlich oder in elektronischer Form beim Bundessozialgericht einzulegen. Sie muss bis zum Ablauf der Monatsfrist beim Bundessozialgericht eingegangen sein und die angefochtene Entscheidung bezeichnen.

Die Beschwerde in schriftlicher Form ist zu richten an das Bundessozialgericht, Graf-Bernadotte-Platz 5, 34119 Kassel bzw. das Bundessozialgericht, 34114 Kassel (nur Brief und Postkarte).

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder

- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Informationen hierzu können über das Internetportal des Bundessozialgerichts (www.bsg.bund.de) abgerufen werden.

Als Prozessbevollmächtigte sind nur zugelassen

1. Rechtsanwälte,

2. Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen,

3. selbstständige Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung für ihre Mitglieder,

4. berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder,

5. Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder,

6. Vereinigungen, deren satzungsgemäße Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsrecht oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die

unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten, für ihre Mitglieder,

7. juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in den Nrn. 3 bis 6 bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Die Organisationen zu den Nrn. 3 bis 7 müssen durch Personen mit Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse sowie private Pflegeversicherungsunternehmen können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe der Nrn. 1 bis 7 zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Die Beschwerde ist innerhalb von **zwei Monaten** nach Zustellung der Entscheidung von einem zugelassenen Prozessbevollmächtigten schriftlich oder in elektronischer Form zu begründen.

In der Begründung muss dargelegt werden, dass

- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder

- die Entscheidung von einer zu bezeichnenden Entscheidung des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder

- ein zu bezeichnender Verfahrensmangel vorliegt, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann.

Als Verfahrensmangel kann eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs. 1 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) nicht und eine Verletzung des § 103 SGG nur gerügt werden, soweit das Landessozialgericht einem Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.

Pusch Kirchner Dr. Marquardt

## II. Erläuterungen zur Prozesskostenhilfe

Für das Beschwerdeverfahren gegen die Nichtzulassung der Revision kann ein Beteiligter Prozesskostenhilfe zum Zwecke der Beiordnung eines Rechtsanwalts beantragen.

Der Antrag kann von dem Beteiligten persönlich gestellt werden; er ist beim Bundessozialgericht schriftlich oder in elektronischer Form einzureichen oder mündlich vor dessen Geschäftsstelle zu Protokoll zu erklären.

Dem Antrag sind eine Erklärung des Beteiligten über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (Familienverhältnisse, Beruf, Vermögen, Einkommen und Lasten) sowie entsprechende Belege beizufügen; **hierzu ist der für die Abgabe der Erklärung vorgeschriebene Vordruck zu benutzen.** Der Vordruck ist kostenfrei bei allen Gerichten erhältlich. Er kann auch über das Internetportal des Bundessozialgerichts (www.bsg.bund.de) heruntergeladen und ausgedruckt werden.

Falls die Beschwerde nicht schon durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt ist, müssen der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nebst den Belegen innerhalb der Frist für die Einlegung der Beschwerde beim Bundessozialgericht eingegangen sein. Ist dem Beteiligten Prozesskostenhilfe bewilligt worden und macht er von seinem Recht, einen Rechtsanwalt zu wählen, keinen Gebrauch, wird auf seinen Antrag der beizuordnende Rechtsanwalt vom Bundessozialgericht ausgewählt.

## III. Ergänzende Hinweise

Der Beschwerdeschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden. Das Bundessozialgericht bittet darüber hinaus um zwei weitere Abschriften. Dies gilt nicht im Rahmen des elektronischen Rechtsverkehrs.

Beglaubigt
Celle, 14.11.2018

Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle